Wien Donnerstag den 7. März 1872. V. Jahrgang. Nr. 10.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Wälder in den österreichischen Alpenländern.

Aus dem Tagebuche des Waldschätzungsreferenten Alois v. **Wimmer.**

Wandern wir über die Gebirge unserer Alpenländer, wie und in welcher Gestalt erblicken wir heute unsere Wälder?

Nichts als unübersehbare Blößen, welche entweder mit einem dichten Rasenfilze überzogen sind, der jede natürliche Besamung verhindert und oft nicht mehr die für Weide wünschenswerthe Eigenschaft besitzt oder von dem auch bereits die Erdschichte, wie z. B. im Tauerngebirgszug, entführt ist. Wir sehen, daß sich die Karstgebilde immer mehr vergrößern und erweitern, wir finden, daß der einstige Wälderschmuck selbst bis unter die eigentliche Holzvegetationsgrenze plan- und sinnlos, trotz aller älteren und neueren Forstgesetze und Vorschriften geschwunden ist, — daß die Erweiterung der Alpen von oben nach unten zunimmt, daß die Waldregion fortwährend weit unter die Holzvegetationsgrenzen zurückweicht, daß die Scheitel der Gebirge kahl, sehr selten noch mit Schutz- und Schirmmänteln versehen sind, daß selbst in den tiefer liegenden Thälern der bäuerliche Besitzer durch Kahlschläge, Schwenden, Brennen und Ringeln den Wald vernichtet, um einerseits (sein Glück nämlich nicht in der Waldwirthschaft, sondern in der Weide und Viehzucht allein suchend) frisches Weideland zu erhalten, andererseits bei den stets steigenden Holzpreisen zu gewinnen, wozu trügerische Holzhändler in Menge und von jeder Sorte die gewünschte Gelegenheit bieten; wir beobachten endlich, daß manche, ja viele Besitzungen und Gemeinden bereits den empfindlichsten Holzmangel leiden.

Die Befürchtung, daß im Laufe der Zeit der größere Theil des Waldbestandes in Weiden verwandelt werden wird, ist also nur zu sehr begründet und liegt thatsächlich nahe.

Der Verfall des Waldstandes datirt nicht unmittelbar von heute, sondern von der Zeit, wo das Waldreservat suspendirt, die Holz- und Kohlwidmung (6. März 1783), sowie die landesfürstlichen Waldämter aufgehoben, die Oberaufsicht über alle Waldungen ohne Ausnahme und die Handhabung der Waldordnung und der forstlichen Vorschriften den Kreisämtern und den Bezirksobrigkeiten anvertraut wurde.

Diese Bezirksobrigkeiten zunächst tragen Schuld an dem Untergange der Wälder, weil sie die ihnen anvertraute Forstaufsicht damals, wo es noch Zeit war, nicht im gesunden Sinne pflegten und als engherzige Juristen von der irrigen Ansicht ausgingen, es könne Jeder mit seinem Eigenthume machen was er wolle.

Durch die allgemeinen Klagen, dann speciell durch die der Eisenindustriellen, ferner durch die fortwährenden Holzpreissteigerungen in Kenntniß gelangt, hätte die Regierung rechtzeitig mit Energie und Thatkraft, und nicht mit nachträglichen Erläßen, Verordnungen und Mahnnngen, welche meistens ein todter Buchstabe blieben, den Waldfreveln entschieden entgegentreten sollen. Sie war leider in diesem Gebiete, in dem es aus Staatsinteresse überhaupt und niemals einen Liberalismus geben darf, liberal und tolerant.

Der Verfall des Waldstandes blieb natürlich nicht ohne Rückschlag auf Reich und Land, drückte aber auch auf die höher gelegenen Landwirthschaften im Alpenlande. Durch die maßlosen Entholzungen der Gebirge ist der Wald, als der beste Regulator der Atmosphäre, verschwunden. Nichts steht den rauhen und scharfen Windströmungen aus den nördlichen Gegenden und von den mächtigen Gebirgskämmen herab mehr schützend entgegen. Der Bodenschirm gegen verheerende Wolkenbrüche und Regengüsse einerseits, gegen die austrocknende Sonnenhitze andererseits ist nicht mehr vorhanden. Diese sich immer ungünstiger gestaltenden Verhältnisse haben weiters die Productionskraft des oberhalb der Waldregion befindlichen Alpenlandes zurückgesetzt und bietet dieses jetzt gegen die Zeit vor 100 Jahren kaum mehr zwei Drittel seines ehemaligen Weideertrages. Realitäten auf den höher gelegenen Gebirgszügen vermindern sich von Jahr zu Jahr, sie werden zuerst Huben oder sogenannte Zulehen, dann Alpenhütten, werden als solche höchstens 6—7 Monate vom Dienstpersonale bewohnt und wird das zugehörige Land nur insoweit mit Saat bestellt, als ein aus Aststreu gewonnener Dünger vorhanden ist.

Die schädlichen Folgen der Entwaldung im Allgemeinen lassen sich ganz deutlich im Hoch- und weniger geschützten Walde wahrnehmen, der Holzwuchs ist daselbst sehr langsam, der Baum kurzschäftig, kränkelnd, mit häufigen Erscheinungen der Drehsucht. Eine gewichtige Mitursache an so mißlichem Waldstande sind übrigens die in der Vorzeit im Walde und auf Waldhöhen entstandenen, nun ertraglosen Landwirthschaften, welche den ursprünglichen Schluß des Waldstandes unterbrachen und deren Besitzer die nächsten Bestände forstwidrig angriffen und durch übermäßige Beweidung im Walde die Bodenkraft zurücksetzten. Daß sich nun diese Landwirthschaften immer mehr vermindern, ist ein sicheres Zeichen ihrer Entwerthung und ein Beweis, daß sie eigentlich nie auf diese Standorte hingehörten. Die Natur treibt jene Wirthschaften wieder hinunter und macht aus den

Stätten das, was sie waren: Waldboden, leider allerdings nur Boden.

Schon vor 100 Jahren war die Regierung durch die immer auffallender zu Tage tretenden Mißbräuche, Uebelstände und Mängel um den Fortbestand des Waldlandes und seiner Holzsubstanz besorgt und suchte diesen hochwichtigen Landesculturzweig durch die berühmt gewordenen Waldtomi (Bestimmungen, welche unter verschiedenen Modificationen gewisse Flächen für immer zu Waldland erklärten) und die Theresianische Waldordnung von 1767 gesetzlich zu erhalten und zu schützen.

Die Waldtomi, in denen auch die Weide im Walde und das Alpenland behandelt wurde, verloren leider durch den stabilen Kataster, welcher die landesforestalen Verhältnisse gar nicht berücksichtigte, alle Bedeutung, und die Waldordnung kam nicht zur praktischen Anwendung.

Abermals erkannte die Regierung die Nothwendigkeit eines neuen Forstgesetzes, erließ dasselbe unterm 2. December 1852 unter Aufhebung aller früheren Gesetze, betraute mit der Handhabung derselben die politischen Behörden, beging aber wiederum den Fehler, diesen Behörden nicht gleichzeitig auch technisch gebildete Forstorgane an die Hand zu stellen.

Daß trotz der redlichen Absichten der Regierung durch die nun fast gänzlich unterbliebene Beaufsichtigung der Landesforste durch einen Zeitraum von 20 Jahren der Zustand des Waldlandes im Allgemeinen ein erbärmlicher geworden sei und in seiner Ertragsfähigkeit weit zurückging, darf sonach nicht wundernehmen. Doch betrachtet man die vielen, selbst in hohen Lagen aufwachsenden nicht selten sehr kräftigen Jungmaiße und jüngeren Mittelhölzer, welche oft selbst neben der ausgedehntesten Weidebenützung einzeln und in Gruppen emporkommen, so darf man schließen, daß doch für die Zukunft nicht Alles verloren ist und der Boden noch immer Productionskraft besitzt. Freilich aber bedarf er großer Schonung.

Daß die Waldungen endlich neben der Landwirthschaft die höchste Bedeutung für die Industrie besitzen, daß sie der eigentliche Lebensnerv der letzteren sind, daß die Eisenindustrie im Oberlande wieder weiter eine Bedingniß der allgemeinen Wohlhabenheit ist, erscheint zweifellos, dessenungeachtet jedoch betreibt man von dieser Seite die Zerstörung der Wälder fort und fort systematisch. Industrielle Waldbesitzer und ihre Organe, Hütten- und Holzmeister, arbeiten an der Waldzerstörung mit!

Nun, die Eisenindustriellen werden die Folgen ihres Thuns wohl auch noch empfinden; denn aus Wäldern, die keine Bäume mehr haben, lassen sich keine Kohlen gewinnen, und pflanzen und cultiviren mögen jene nicht.

Für die Magnaten und hohen Waldbesitzer gab es keine Forstgesetze, jene wollten sie nur zum Schutze gegen Andere, — sie wollten keine staatliche Bevormundung.

Sollte es nicht wohl die höchste Zeit sein, daß der verderblichen Waldgebahrung in den Alpengegenden ein Ende gemacht werde? Man dürfte bedenken müssen, daß Steinkohlen sich nicht regeneriren und ein berechenbares Ende besitzen, daß dagegen nur der gut bewirthschaftete Waldboden ewig dauert, ewig producirt!

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Baudeputation für Wien ist nach ihrem Wirkungskreise als Baubehörde (§ 90 B. O. für Wien vom 2. December 1868, L. G. Bl. Nr. 24) berechtiget, eine Entscheidung des Gemeinderathes, wegen Incompetenz, weil in einer Angelegenheit gefällt, die nicht als Bausache erkannt worden ist, aufzuheben.

Der Druckerei-Eigenthümer Leopold L. hat seine zwei Schnellpressen bisher durch eine Gasmaschine in Bewegung gesetzt, war aber wegen zu geringer Leistungsfähigkeit der letzteren gezwungen, sich ein Locomobile anzuschaffen, und ist deßhalb im Februar 1871 beim Magistrate Wien um die Vornahme des Localaugenscheins eingeschritten. Bei der Localcommission am 22. Februar 1871 haben sich die Techniker, der Stadtphysikus, die Vorstadts-Bezirksvertretung, die Polizeibehörde, der Hauseigenthümer und die Nachbarn entschieden gegen den Betrieb der Druckerei mit dem bereits aufgestellten Locomobile aus Rücksichten der Feuersgefahr und der persönlichen Sicherheit, sowie wegen Belästigung der Nachbarschaft ausgesprochen.

Leopold L. wurde sonach vom Magistrate, als der Gewerbsbehörde, abgewiesen.

Gegen diese Abweisung überreichte L., wiewohl ihm ausdrücklich der Recurs an die Statthalterei offen gelassen wurde, eine Vorstellung an den Gemeinderath im Sinne der §§ 87 und 89 der Bau-Ordnung.

Der Gemeinderath beschloß, sich gemäß der Bau-Ordnung in der Sache für competent erachtend, in der Sitzung vom 3. März 1871 die Aufstellung des Locomobiles unter gewissen Bedingungen zu bewilligen. L. erklärte darauf protokollarisch, sich den gestellten Bedingungen fügen zu wollen und setzte am 9. März seine Maschine in Gang.

Allein schon an demselben Tage (9. März) überreichte der Hauseigenthümer und Vermiether des Druckereilocales bei der Statthalterei eine Beschwerde und verlangte die Beseitigung der Dampfmaschine, welche bereits den Ausbruch eines Brandes im Hause verursacht hatte.

Die Statthalterei hat diese Beschwerde der Wiener Baudeputation zur Entscheidung abgetreten, „weil sie nicht gegen die abweisliche Entscheidung des Magistrates als Gewerbsbehörde, sondern gegen die vom Gemeinderathe als Baubehörde ertheilte Genehmigung zur Aufstellung des Locomobiles gerichtet war“ (§§ 11, 65, 78, 87, 89 und 90 der Bau-Ordnung).

Die Baudeputation hat hierauf erkannt: „Da mit der fraglichen Aufstellung eines Locomobiles keine Bauherstellung verbunden war, es sich daher bei dem diesfälligen Ansuchen lediglich um eine nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu beurtheilende Betriebsanlage handelte, die Handhabung der Gewerbsvorschriften aber den Gewerbsbehörden übertragen ist und dem Gemeinderathe hiebei keine Entscheidung zusteht, so wird die Verfügung des Gemeinderathes vom 3. März 1871 aufgehoben, wodurch die des Magistrates aufrecht verbleibt.“

Der Gemeinderath nahm diese Entscheidung zur Kenntniß und der Magistrat intimirte dieselbe den Parteien und ließ dem Druckerei-Eigenthümer eine achttägige Recursfrist offen.

Im Ministerialrecurse suchte L. nachzuweisen, daß die Baudeputation den im § 90 der Bau-Ordnung festgesetzten Wirkungskreis überschritten habe, indem sie von der Ansicht ausgehe, daß die Verfügung des Gemeinderathes gewerbepolizeilicher Natur und sie sonach selbst nicht competent war, gewerbepolizeiliche Verfügungen anderer Behörden zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben.

Das Ministerium des Innern hat nun unterm 1. October 1871, Z. 13.368, die Entscheidung der Wiener Baudeputation unter Zurückweisung des von Leopold L. dagegen eingebrachten Recurses aus den in der recurrirten Entscheidung enthaltenen Gründen bestätigt, zugleich aber die Baudeputation aufgefordert, nach erfolgter Verständigung des Recurrenten von dieser Entscheidung den ganzen Verhandlungsact, nachdem nunmehr die incompetente Verfügung des Gemeinderathes beseitigt ist, der k. k. Statthalterei abzutreten, damit dieselbe in die Lage komme über den meritorischen Theil des vorliegenden Recurses als Gewerbsbehörde in zweiter Instanz zu entscheiden.

L.

Die politischen Behörden sind nicht berufen, über Verpflichtungen zu Verpflegskostenzahlung zu entscheiden, deren Titel durch Statuten eines Privat-Wohlthätigkeitsvereines begründet wird.

Joseph K., Taglöhner aus Sch. in Niederösterreich, wurde vom 24. April bis 20. Mai 1870 im Wiener allgemeinen Krankenhause an chronischem Lungenkatarrh behandelt. Da der Genannte Mitglied des Krankenunterstützungsvereines „zu den heiligen Schutzengeln“ war, wurde die Direction dieses Vereines zur Bezahlung der 20 fl. betragenden Verpflegskosten für denselben im Sinne des § 37 der Statuten dieses Vereines aufgefordert. Der Verein wendete unter Hinweisung auf die Statuten (deren § 34 besagt, daß ein Mitglied im Erkrankungsfalle dann keinen Anspruch auf eine Unterstützung habe, wenn es die eingetretene Erkrankung nicht rechtzeitig angemeldet hat) gegen die Zahlungsaufforderung ein, daß eine Krankenunterstützung nur vom Tage der Meldung geleistet werde, und da Joseph K. erst am 6. Mai 1870 gemeldet wurde, so könne nur die ihm gebührende

Unterstützung vom 6. bis 20. Mai, d. i. für 15 Tage mit dem Betrage von 7 fl. 7 kr. auf Abschlag der Verpflegskosten abgeführt werden.

Der Wiener Magistrat hat entschieden, der Verein sei verpflichtet, die für Joseph K. entfallende Verpflegsgebühr für die ganze Verpflegszeit (vom 24. April bis 20. Mai 1870) zu bezahlen.

Der Berufung der Vereinsdirection gegen diese Entscheidung hat die Statthalterei keine Folge gegeben, „weil die statutenmäßige Krankenmeldung bei der Vereinsdirection nur zu dem Zwecke zu geschehen habe, damit der Vereinsarzt die wirkliche Erkrankung des sich meldenden Mitgliedes constatiren könne, welche Sicherstellung bei einem in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommenen Vereinsmitgliede ohnehin durch die Spitalsärzte, welche in dieser Beziehung vollen Glauben verdienen, geschieht“.

Im Ministerialrecurse hob die Vereinsdirection hervor, daß das Spital nur jene Beträge ansprechen könne, welche das Mitglied statutenmäßig anzusprechen berechtigt ist, daher auch auf das Spital ein Verpflegskosten-Forderungsrecht nicht übertragen könne, welches das Vereinsmitglied wegen versäumter Meldung der Erkrankung verwirkt hat; daß ferner die Verpflichtung der einzelnen Mitglieder zur Anmeldung der Erkrankung wesentlich im Interesse der Gebahrung mit den Vereinsmitteln bestehe und im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Vereine nicht aufgegeben werden könne.

Das Ministerium des Innern hat unterm 30. December 1871, Z. 17.852, die Entscheidung der Unterbehörden wegen Incompetenz behoben, „nachdem sich der Ersatzanspruch des Krankenhausfondes nicht auf eine bestehende Norm im Bereiche des Verwaltungsdienstes, insbesondere nicht auf das in dieser Beziehung maßgebende Regierungscirculare vom 30. März 1837, Z. 12.234, sondern lediglich auf die Statuten eines Privatvereines gründet, über welchen Ersatzanspruch nicht die Administrativbehörde, sondern der Civilrichter zu entscheiden berufen erscheint“. St.

Bei den Bezirkshauptmannschaften eingebrachte Gesuche um der Landesstelle vorbehaltene Productionsbewilligungen sind jedenfalls der Landesstelle vorzulegen und können nicht mit dem Bescheide, daß die Erwirkung der Productionsbewilligung abgelehnt werde, abgewiesen werden.

Rudolf L. trug bei der Bezirkshauptmannschaft vor, daß er weil er doppelte Glieder habe, nicht genügend körperlich arbeiten könne, insbesondere durch gewerbliche Arbeit (als Schustergesell) sein Auskommen zu gewinnen außer Stande sei, er seinen Erwerb durch Zeigen von Stereoskopenbildern suchen möchte und daher die Anfrage stelle, ob das gestattet werde.

Die Bezirkshauptmannschaft gab darauf nachstehenden Bescheid: „Nachdem die gepflogenen Erhebungen dargethan haben, daß Sie nicht darauf angewiesen sind, durch Zeigen von Stereoskopenbildern Ihren Erwerb zu finden, da Ihnen auch das nöthige Benehmen und die nöthige Begabung, selbst die Kunst sich auszudrücken mangelt, da endlich das Umherziehen mit Stereoskopenbildern nichts als ein privilegirter Bettel ist, — sieht sich die Bezirkshauptmannschaft nicht in der Lage, Ihnen die erbetene Bewilligung zum Umherziehen mit Stereoskopenbildern zu erwirken“.

Gegen diesen Bescheid recurrirte Rudolf L. an die steiermärkische Statthalterei und diese entschied unterm 1. September 1871, Z. 480 præsid., daß dem Ansuchen des Rudolf L. um die in Frage stehende Productionsbewilligung aus den von der Bezirkshauptmannschaft angezeigten Gründen nicht stattgegeben werden könne. Dabei bemerkte die Statthalterei, „daß der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft, nach welchem abgelehnt werde, die Productionsbewilligung zu erwirken, nicht gerechtfertigt und der Sachlage entsprechend erscheine. Rudolf L. habe nämlich in seinem Ansuchen nicht um die Erwirkung der Productionsbewilligung von Seite der Bezirkshauptmannschaft gebeten, sondern geradezu um die Gestattung, Stereoskopenbilder zeigen zu dürfen, nachgesucht. Dieses Ansuchen hätte daher nach Vornahme der nöthigen Erhebungen, mit dem allfälligen Antrage der Bezirkshauptmannschaft auf Abweisung versehen, zur competenten Entscheidung der Landesstelle vorgelegt werden müssen, keineswegs aber zurückgewiesen und der höherbehördlichen Entscheidung entzogen werden dürfen“. v. H.

Competenzstreit. Zur Frage, ob die nicht in böswilliger Absicht vorgenommene Abtragung der Schotterdecke einer Straße als Besitzstörung oder als Störung der Straßenordnung anzusehen sei.

In der beim Bezirksgerichte R. überreichten Besitzstörungsklage des Bezirksausschusses in R. gegen Johann M. wird angeführt, daß dieser letztere an der von R. nach P. führenden Bezirksstraße auf einer Seite derselben die Schotterdecke habe abnehmen und fortführen lassen, wodurch er den ruhigen factischen Besitz dieser Bezirksstraße als Eigenthum des Bezirkes R. gestört und den Straßenverkehr gehemmt habe. Das Petit geht dahin: Johann M. sei dieser Besitzstörung schuldig und verpflichtet zu erklären, den vorigen Stand der Straße wiederherzustellen und die Klagskosten zu bezahlen.

Der bezügliche Thatbestand wurde commissionell festgesetzt und vom Geklagten eingestanden, indeß von ihm folgende Einwendungen gemacht: Dieser Gegenstand, weil er ein öffentliches Gut betreffe, gehöre nicht vor den Richter, sondern vor die politische Behörde; es habe auch die Bezirkshauptmannschaft L. durch Einstellung seiner Straßenabgrabung, durch welche er nur eine zwecklose Steigung der Straße beseitigen wollte, in dieser Sache bereits Einfluß genommen. Ferners sei die Klage nur vom Obmanne und zwei Ausschußmännern gefertigt und gründe sich auf keinen Bezirksvertretungs-Beschluß; im Gegentheile sei die Mehrheit der Bezirksvertretungs-Mitglieder, in Anerkennung der Nützlichkeit seines Unternehmens, mit seinem Vorgehen (laut Erklärung) einverstanden. Es fehle also den Klägern die Legitimation zur Klage. Das weggeführte Materiale habe er an einer anderen Stelle für die Straße verwendet, auch nicht den Verkehr auf derselben gehemmt.

Das Bezirksgericht indeß erkannte zu Gunsten der Bezirksvertretung.

Ueber den Recurs, respective über die Nullitätsbeschwerde des Geklagten setzte sich das Oberlandesgericht mit der Statthalterei wegen der streitigen Competenzfrage in das Einvernehmen. Die Statthalterei sprach sich für die Competenz der Gerichte aus nachfolgenden Gründen aus:

„Für Herstellung und Erhaltung der Straßen als öffentliches Gut (§ 287 a. b. G. B.) bestehen zwar eigene politische Gesetze, allein insoweit diese Gesetze keine Abweichungen statuiren, finden auch auf die Straßen die allgemeinen civil- und strafgerichtlichen Vorschriften Anwendung (§ 290 a. b. G. B.). Es dürfe den Straßenverwaltungsorganen gegenüber den Ueberschreitungen und Eingriffen Dritter in ihre Privatrechte das Recht des Betretens des Rechtsweges nicht förmlich aberkannt werden. Es könne zwar eine öffentliche Straße nach den §§ 1, 18 und 20 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 18. September 1870 (L. G. Bl. Nr. 52) gegen Beschädigungen im Wege der Ahndung absichtlicher oder fahrlässiger Handlungen geschützt werden. Dies setze aber voraus, daß der Schädiger nicht das Recht beanspruche, die beschädigende Handlung vorzunehmen. Wäre dies der Fall, so müßte der Rechtsanspruch gerichtlich ausgetragen werden. Eine solche Rechtsanmaßung liege hier in der Thatsache selbst. Der Bezirksausschuß habe die Befugniß, die Bezirksstraße als Eigenthum des Bezirkes vor Eingriffen civilrechtlich zu schützen, d. i. den Rechtsstandpunkt vorerst klar zu stellen, und, wenn keine Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit vorliegt, vom Strafverfahren sogar abzusehen. Dies Letztere habe der Bezirksausschuß gethan; er konnte daher diesen Fall weder nach dem allgemeinen Strafgesetze, noch nach dem erwähnten Straßengesetze bei der betreffenden Behörde anhängig machen.“

Das Oberlandesgericht hingegen ging von der Ansicht aus, daß, da es sich nur um einen öffentlichen Zweck handelt, da der Geklagte nur um diesen Zweck zu fördern und nicht um den eigenen Besitz zu erweitern oder sich sonst ein Recht anzumaßen vorgegangen und da in der Klage selbst die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Hemmung des Verkehres behauptet wird, — die Competenz der politischen Behörde eintrete. Bei Besitzstörungen handle es sich nur um den Schutz und die Wiederherstellung des letzten factischen Besitzstandes; es müsse bei Besitzstörungsfällen entweder die Störung des Besitzes, oder der factische Besitz, oder beide zugleich streitig sein, und der Störende die Anmaßung eines Besitzes beabsichtigen, was alles hier nicht eintreffe. Die Abnahme der Straßendecke und deren Wegführung stelle sich als eine Beschädigung der Straße dar. Diese Beschädigung sei aber nicht in der Absicht, um zu beschädigen, sondern in wohlmeinender Absicht erfolgt, daher das Strafgesetz nicht

Anwendung finde, wohl aber das Straßenpolizeigesetz vom Jahre 1870 (§§ 1 und 3). Es habe schon die Bezirkshauptmannschaft den Schutz des Besitzes ausgesprochen; die Wiederherstellung des vorigen Standes könne nach § 3 die politische Behörde verfügen und es liege nicht im Belieben des Bezirksausschusses, diese Uebertretung der Straßenpolizeiordnung ungeahndet zu lassen.

Dieser Anschauung des Oberlandesgerichtes schloß sich aus den Gründen desselben der oberste Gerichtshof gleichfalls an, und ersuchte im Sinne des Hofdecretes vom 23. Juni 1820 das Ministerium des Innern um dessen Wohlmeinung, welches in seiner Rücknote vom 6. Jänner 1872, Z. 17.587 ex 1871 mittheilte, daß es der Ansicht des obersten Gerichtshofes, die Streitsache des Bezirksausschusses von R. gegen Johann M. sei der Entscheidung der administrativen Behörden zu überweisen, vollkommen beipflichte. M.

Notiz.

(Zulässigkeit der Execution auf Gehalte der Militärbeamten.) Laut der sub. Nr. 2 des R. G. Bl. für das Jahr 1859 kundgemachten Circularverordnung des k. k. Armee-Obercommando's vom 28. December 1858 ist das k. Patent vom 25. October 1798 (J. G. S. Nr. 436), wonach die Gehalte der landesfürstlichen Beamten der Execution nicht unterliegen, soweit es Militärbeamte betrifft, durch den § 55 des neuen Gebührenreglementes als aufgehoben zu betrachte. (Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 18. Juli 1871, Z. 8961.)

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern an den Statthalter in Nieder-Oesterreich vom 24. Jänner 1872, Z. 18.293, aussprechend, daß französische Unterthanen zur Aufnahme in den österreichischen Staatsverband einer vorherigen Entlassung aus dem Heimatsverbande nicht bedürfen.

Eure . . . . . haben mit dem Erlasse vom 24. October 1871, Z. . . . . dem nach Paris zuständigen A. D . . . die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband gegen dem zugesichert, daß er binnen sechs Monaten die heimatliche Entlassungsurkunde beibringe.

In Anbetracht dessen, daß er schon seit dem Jahre 1822 aus Frankreich, von wo er als 14jähriger Knabe mit seinen Eltern ausgewandert war, abwesend ist, keine Familienpapiere besitzt und auch keine Verbindungen mit seinem bisherigen Vaterlande unterhält, erachtet sich D. . . . außer Stande, den gewünschten Nachweis im Privatwege herbeizuschaffen und hat ein Gesuch beim k. und k. Ministerium des Aeußern eingebracht, worin er dessen Vermittlung zu dem gedachten Zwecke in Anspruch nimmt.

Das k. und k. Ministerium des Aeußern ist jedoch laut Eröffnung vom 25. December 1871, Z. 17.023, nicht in der Lage, diesem Begehren zu entsprechen, weil ein derartiges Einschreiten zu Gunsten eines fremden Staatsangehörigen bei dessen eigener Regierung nach den in den Beziehungen der einzelnen Staaten zu einander geltenden Grundsätzen nicht thunlich wäre und als ein unberechtigter Eingriff in fremde Territorialhoheit wahrscheinlich und mit Recht zurückgewiesen werden würde.

Es muß in solchen Fällen der Partei überlassen bleiben, mit ihren Behörden in unmittelbaren Verkehr zu treten.

Andererseits war aber gar nicht erforderlich, die Aufnahme des A. D. . . . in den hiesigen Staatsverband an die Bedingung der Beibringung der heimatlichen Entlassung zu knüpfen.

Denn die Beibringung dieser Entlassung bildet nach dem Hofkanzleidecrete vom 28. August 1817 (pol. G. S. pag. 326) in der Regel kein Erforderniß zur Einbürgerung in Oesterreich und diese Regel erleidet nur gegenüber den Angehörigen jener Staaten eine Ausnahme, zu denen wir in Ansehung der Ein- und Ausbürgerung in besondere vertragsmäßige Verhältnisse getreten sind, was aber rücksichtlich Frankreichs nicht der Fall ist.

Französische Unterthanen bedürfen daher zur Aufnahme in den österreichischen Staatsverband einer vorherigen Entlassung aus dem Heimatsverbande um so weniger, als die Staaten im Allgemeinen, bindende Staatsverträge abgerechnet, bei Aufnahme von Ausländern sich möglichst freie Hand zu wahren pflegen und als insbesondere von Seite Frankreichs bei der Aufnahme diesseitiger Angehöriger auch auf eine frühere heimatliche Entlassung nicht gedrungen wird. — Hienach wollen Euer . . . . den besprochenen Passus in dem an D. . . . erlassenen Decrete beheben und ihn von der Sachlage verständigen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 4. Jänner 1872, Z. 2671 F. M., betreffend die steuerrechtliche Behandlung der hierlands befindlichen Zweiganstalten der ungarischen Versicherungs-Gesellschaften.

Ueber eine Anfrage der Finanzlandesdirection in Nieder-Oesterreich wird bemerkt, daß die bestehenden Erwerb- und Einkommensteuervorschriften auf die hierlands befindlichen Filialen, Zweiganstalten, Agentien ꝛc. ungarischer Versicherungsgesellschaften, da dieselben im Sinne des Art. II des Uebereinkommens vom 19. December 1869/7. Jänner 1870 zum Zwecke der Besteuerung als selbstständige Unternehmungen anzusehen und demnach in Gemäßheit des Art. V des bezogenen Uebereinkommens und des Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn (Gesetz vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 14 ex 1868) in Betreff der Steuerpflicht den einheimischen Unternehmungen derselben Art gleichzustellen sind, ihre volle Anwendung haben und die Bestimmungen des Uebereinkommens vom 19. December 1869/7. Jänner 1870 bei Bemessung der Steuer nur insoferne zu berücksichtigen sind, daß bei solchen Zweigunternehmungen lediglich jener Betrag als Steuerbasis anzunehmen ist, welcher von der ungarischen Finanzverwaltung in Gemäßheit des Art. IV des letztcitirten Uebereinkommens ermittelt worden ist und der k. k. Bezirkshauptmannschaft von Fall zu Fall bekannt gegeben wird.

Würde jedoch die nach dieser Grundlage zu bemessende Einkommensteuer die Höhe der nach hierländigen Steuernormen für derlei Unternehmungen vorzuschreibenden Erwerbsteuer sammt dem Drittelzuschlage nicht erreichen, so sei nach § 20 des Einkommensteuerpatentes vorzugehen.

In Beziehung auf die Anwendung des Erwerbsteuertarifes auf die einzelnen Zweiganstalten sei sich gegenwärtig zu halten, daß in Uebereinstimmung mit der im hohen Erlasse vom 12. September 1870, Z. 3656 F. M., hierortige Verordnung vom 21. October 1870, Z. 9687 enthaltenen Norm nur jene Filialen, Zweiganstalten und Agentien, welche zur selbstständigen Abschließung von Versicherungsverträgen berechtigt sind, nach der zweiten Beschäftigungs-Hauptabtheilung als Handelsunternehmungen und nicht als Großhandlungen in die Erwerbsteuer nach einem billigen Ausmaße einzubeziehen sind, während jene Agenten, die nur als Geschäftsvermittler fungiren, in die vierte Beschäftigungs-Hauptabtheilung gehören. Insoweit nach den vorstehenden Grundsätzen eine Besteuerung der gedachten Unternehmungen und Agenten bis einschließlich 1870 noch nicht stattgefunden hat, sei von der Vorschreibung einer Nachtragssteuer für die Zeit bis inclusive 1870 Umgang zu nehmen

Zum Zwecke der Vorschreibung der Erwerbsteuer ist nach dem weiteren Inhalte des obigen Erlasses die Bekanntgabe der im Sinne des Art. IV des Uebereinkommens ermittelten Steuergrundlage nicht abzuwarten.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Maschinen-Oberingenieur der Odessaer Eisenbahn Maximilian Schmidt v. Schmidfelden das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne erster Classe Johann Fortis den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben anläßlich der Versetzung des Generalconsuls Gustav Freiherrn v. Schreiner in den erbetenen Disponibilitätsstand den k. und k. Generalconsul in Odessa, Ministerialrath Joseph Ritter v. Cischini zum k. und k. diplom. Agenten und Generalconsul für Aegypten ernannt.

Seine Majestät haben die Wiederwahl des Moriz v. Wodianer und Johann Ribarz zu Stellvertretern des Bankgouverneurs der priv. österreich. Nationalbank bestätiget.

Seine Majestät haben den Dr. Johann Harajewicz zum Director des St. Lazarus- und Heiligengeist-Spitales in Krakau ernannt

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe extra statum Ferdinand Freiherrn v. Pascotini-Juriscovich zum Bezirkshauptmann erster Classe extra statum ernannt.

Der Handelsminister hat den mit Titel und Rang eines Oberingenieurs bekleideten Ingenieur erster Classe der k. k. Seebehörde Karl Kikaker zum Oberingenieur erster Classe für den hydrotechnischen Dienst im Handelsministerium ernannt.

Erledigungen.

Provisorische Försterstelle bei der Bergdirection Idria mit 630 fl. Gehalt Holzdeputat, Naturalwohnung, 105 fl. Reisepauschale, bis 31. März. (Amtsbl. Nr. 47.)

Armenarztensstelle, prov., im Wiener VIII. Bezirke (Josephstadt) mit 300 fl. Jahresremuneration und dem Vorrückungsrechte in die höheren Remunerationskategerien von 500 fl. und 600 fl., bis 23. März. (Amtsbl. Nr. 49.)

Hüttenprobirersstelle zu Pribram mit 1000 fl. Gehalt, Naturalquartier und Caution pr. 1000 fl., bis 16. März. (Amtsbl. Nr. 49.)

Rechnungsrathsstelle beim Rechnungsdepartement der niederösterreichischen Statthalterei mit 1300 fl. Gehalt und 300 fl. Quartiergeld, bis 20. März. (Amtsblatt Nr. 52.)

Armenarztensstelle, prov., im IV. Wiener Gemeindebezirke (Wieden) mit 300 fl. Jahresremuneration und dem Vorrückungsrechte in die höheren Remunerationskategorien von 500 und 600 fl., bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 52.)

Provisorische Forstmeistersstelle beim Forstamte Joachimsthal mit 840 fl., eventuell 945 fl. ö.W., Naturalwohnung oder 10perc. Quartiergeld und Holzdeputat, bis 5. April. (Amtsblatt Nr. 52.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.